

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Vorlage Nr. 5/2021

Sitzung des Gemeinderats

am 19.01.2021

-öffentlich-

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- Änderung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie untenstehend beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde zuletzt in der Sitzung im Januar 2020 des Gemeinderates geändert.

Nach der Änderung wurde die Satzung dem Kommunalamt angezeigt, sowie die Satzung veröffentlicht.

Im Zuge der Planungen für die Landtagswahl 2021 wurde die Satzung zur Berechnung der Entschädigung der Wahlhelfer herangezogen und geprüft.

Dabei fiel auf, dass bei der Beschlussfassung am 28.01.2020 bei den Entschädigungssätzen ein Fehler unterlaufen ist. Es gibt lediglich eine Entschädigung für 4 bis 5 Stunden und ab 6 Stunden. Der Zeitraum 5 bis 6 Stunden ist nicht abgedeckt. Da es jedoch im Alltag durchaus möglich ist, dass auch eine Entschädigung von 5 bis 6 Stunden benötigt wird, muss dieser Fehler nun behoben werden.

Des Weiteren ist in § 5 ein Schreibfehler aufgefallen. Hier muss statt dem Wort „Dienstvereinbarungen“ das Wort „Dienstverrichtungen“ eingefügt werden. Dies soll im Zuge der jetzigen Änderung ebenfalls mitberücksichtigt und geändert werden.

Zur besseren Verdeutlichung der Änderungen ist eine Synopse beigefügt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die untenstehende Änderungssatzung zu verabschieden.

Koch, 23.12.2020

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Güglingen

vom 19. Januar 2021

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 19. Januar 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Güglingen in der Fassung vom 28. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen wird wie folgt geändert:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 5 – Reisekostenvergütung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Dienstvereinbarungen“ wird durch das Wort „Dienstverrichtungen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Güglingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, 19.01.2021

gez. Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Synopse – Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Güglingen vom 28.01.2020 und vom 19.01.2021

<p align="center"><i>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Januar 2020</i></p>	<p align="center"><i>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Januar 2021</i></p>																				
<p align="center">§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table border="0" data-bbox="241 625 1102 801"> <tr> <td>bis zu 2 Stunden</td> <td align="right">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 2 bis zu 3 Stunden</td> <td align="right">20,00 €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 3 bis zu 4 Stunden</td> <td align="right">30,00 €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 4 bis zu 5 Stunden</td> <td align="right">40,00 €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</td> <td align="right">50,00 €</td> </tr> </table>	bis zu 2 Stunden	15,00 €	von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	20,00 €	von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	30,00 €	von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	40,00 €	von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €	<p align="center">§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table border="0" data-bbox="1214 625 2074 801"> <tr> <td>bis zu 2 Stunden</td> <td align="right">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 2 bis zu 3 Stunden</td> <td align="right">20,00 €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 3 bis zu 4 Stunden</td> <td align="right">30,00 €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 4 bis zu 6 Stunden</td> <td align="right">40,00 €</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</td> <td align="right">50,00 €</td> </tr> </table>	bis zu 2 Stunden	15,00 €	von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	20,00 €	von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	30,00 €	von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 €	von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €
bis zu 2 Stunden	15,00 €																				
von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	20,00 €																				
von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	30,00 €																				
von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	40,00 €																				
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €																				
bis zu 2 Stunden	15,00 €																				
von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	20,00 €																				
von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	30,00 €																				
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 €																				
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €																				
<p align="center">§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.</p> <p>(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht nur die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(3) Die Entschädigung für die mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.</p>	<p align="center"><i>keine Änderung</i></p>																				

<p style="text-align: center;">§ 3 - Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt</p> <ol style="list-style-type: none">1. Als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro2. Als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von 50,00 Euro3. Als Sitzungsgeld je Sitzung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in Höhe von 30,00 Euro <p>Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.</p> <p>(2) Fraktionsvorsitzende der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen erhalten in Ausübung ihres Amtes zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zu den in Absatz 1 und 2 genannten Entschädigungssätzen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro je durch die Verwaltung angeforderten Vertretungstag.</p> <p>(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils halbjährlich zum 30.6. und 31.12. ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 sowie die Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich ausbezahlt.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 4 – Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger</p> <p>Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVfG sind auf Antrag gesondert zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>keine Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 - Reisekostenvergütung</p> <p>Bei Dienstvereinbarungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 - Reisekostenvergütung</p> <p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.</p>